

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen hat in ihrer Sitzung am
27. 11. 03 nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle im Gebiet der
Gemeinde Willingshausen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt
wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993
(GVBl. I/1992 S. 534) in der zuletzt geänderten Fassung,

§ 4 Abs. 6 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173) in der zuletzt geänderten
Fassung,

§ 15 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zuletzt geänderten Fassung,

§§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom
17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der zuletzt geänderten Fassung,

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-
Eder-Kreis vom 10.04.2002 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 16.08.1989.

Artikel I

§ 6 (Gebühren) der Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche
Abfälle und die Erhebung von Gebühren vom 03.12.1991, zuletzt geändert durch
Satzung vom 05.04.2000 erhält folgende Neufassung:

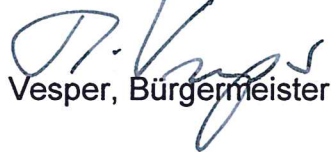
- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammel-
platzes für pflanzliche Abfälle Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde
für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird
von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.
- (3) Die Gebühr beträgt:
 - a) für die Anlieferung von Kleinmengen
bis max. 0,5 cbm (Kofferraum) 1,50 Euro
 - b) ab 0,5 cbm bis 1,0 cbm 3,75 Euro
 - c) für jede weitere angefangenen 0,5 cbm 3,75 Euro.

Artikel II

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Willingshausen, den 01. DEZ. 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen


Vesper, Bürgermeister



BESCHEINIGUNG

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende

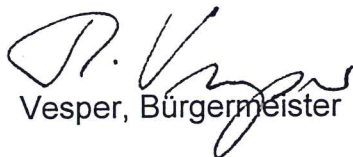
Zweite Änderung der Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren

am 13.. Dezember 2003

in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung, Schwälmer Allgemeine,
gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 17. April 1997 veröffentlicht wurde.

Willingshausen, den 15.12.03

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen


Vesper, Bürgermeister

